

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Die Grabgebühr für 20 Jahre Ruhezeit beträgt bei einer

a. Einzelgrabstätte	300,00 €
b. Doppelgrabstätte	600,00 €
c. Urnengrabstätte	300,00 €
d. Beisetzung einer Urne in einem belegten Erdbestattungsgrab	150,00 €

§ 5

Gebühren für Verlängerungen betragen bei

1. 5 Jahren	
a. Einzelgrabstätte	75,00 €
b. Doppelgrabstätte	150,00 €
c. Urnengrabstätte	75,00 €
2. 10 Jahren	
a. Einzelgrabstätte	150,00 €
b. Doppelgrabstätte	300,00 €
c. Urnengrabstätte	150,00 €
3. 20 Jahren	
a. Einzelgrabstätte	300,00 €
b. Doppelgrabstätte	600,00 €

c. Urnengrabstätte

300,00 €

§ 6

Weitere Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Leichenhalle | 50,00 € |
| 2. Pfarramtsgebühr
(Grabbrief, Kirchbucheintrag, Grabmahlgenehmigung, Verwaltung) | 50,00 € |
| 3. Mesnerdienst (Überführung, Beerdigung) | 80,00 € |
| 4. Organistendienst | 35,00 € |

§ 7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lonnerstadt, den 23.11.2018

Der Kirchenvorstand